

Register

zu dem

Königlich Bayerischen Gesetzblatte

des Jahres 1851 und 1852.

A.

Abgaben, indirecte, deren Erhebung. S. 233. §. 9.

Ablösungscasse. Zuweisung der Mittel für den Bedarf derselben in den letzten vier Jahren der VI. Finanzperiode. S. 228.

Ablösung der kirchlichen Baupflicht. Gesetz, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr. S. 701 — 710. Art. 1 — 16.

Inhalt:

Auf welche Art die auf die Ablösungscasse

talien übergehende kirchliche Baupflicht, welche auf einem Zehentrechte lastet, abgelöst werden könne. S. 702. Art. 1—2.

Feststellung des Inhalts der Baupflichtigkeit. S. 703. Art. 3—6.

Versicherung der Baupflicht durch Deposition von Schuldbriefen. S. 705. Art. 7.

Reduzirung der Baupflicht als Reallast auf Grundbesitz. S. 706. Art. 8.

Umwandlung der Zehentbaupflicht in einen fünfjährigen jährlichen Baufanon. S. 706. Art. 9.

Ablösung der Baupflicht durch Erlag des Capitalwerthes. S. 707. Art. 10.

Verfahren bei der quantitativen Feststellung